

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung Hasselroth in ihrer Sitzung am 24. März 2022 folgende

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Hasselroth stellt die Bürgerhäuser in den Ortsteilen

1. Neuenhaßlau (Zehntscheune), Heegstraße 11
2. Niedermittlau (Friedrich-Hofacker-Halle), Taunusstraße 2

als wirtschaftliche, soziale und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner, kommerzieller Veranstalter und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Hasselroth und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Hasselroth ist zur Benutzung der Bürgerhäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Hasselroth belegen ist und die nicht in der Gemeinde Hasselroth wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Hasselroth ansässigen juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürgerhäuser erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeindevorstandes. Im Antrag sind Name

und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Vertrag unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

(6) Die Gemeinde behält das Recht vor, bei einem wichtigen Grund (z.B. höhere Gewalt) den Vertrag zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

(7) Tritt der Mieter spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurück, sind 25% des vorgesehenen Entgeltes zu bezahlen. Bei Rücktritt nach Vertragsausfertigung durch die Gemeinde werden 50% des Entgeltes in Rechnung gestellt.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten (Hallenwart); insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen. Die

durch das Ordnungsamt der Gemeinde Hasselroth angeordneten Brandsicherheitsdienste der Freiwilligen Feuerwehr Hasselroth sind zu akzeptieren.

(2) Während der Mietzeit haben die Benutzer für die ihnen überlassenen Räume das Hausrecht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Hallenwart oder dem jeweiligen Beauftragten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen von Festzeltgarnituren im Innenraum o.ä. ist nicht gestattet. Der Mieter haftet voll für jeden Schaden gegenüber der Gemeinde. Für die Geltendmachung des Schadens genügt die Feststellung der Gemeinde mit Angabe der Schadenshöhe.

(4) Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die dem Vertragspartner oder Benutzer von Veranstaltungen des Vertragspartners während der Nutzung der gemieteten Räume entstehen, es sei denn dass die Gemeinde den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Soweit hiernach eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen ist, hat der Mieter die Gemeinde von evtl. Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(5) Die Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Der Mieter hat die Räumlichkeiten Besenrein zu übergeben. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, z.B. in den Toiletten, hat der Mieter selbst zu tragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Hallenwart.

(6) Auf Anordnung des Gesundheitsamtes des Main-Kinzig-Kreises müssen im Anschluss an Tieraussstellungen die Räume desinfiziert werden. Die Desinfektion wird von der Gemeinde veranlasst und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(7) Die Übergabe und Übernahme der Objekte erfolgt nur während der Dienstzeiten des Hallenwartes.

(8) Es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt.

§ 6 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer. Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. - auch bei der Gemeinde - verantwortlich.

(2) Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Nahrungsmittel und Getränke sind vom Mieter zu beschaffen.

Für die Lagerung stehen die jeweiligen Kühlräume zur Verfügung.

(3) Bei Benutzung der Küche hat der Veranstalter darauf zu achten, dass das

Küchenpersonal im Besitz von Gesundheitsausweisen des Gesundheitsamtes ist, wenn Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.
 Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden.
 Der Müll ist getrennt zu sammeln, damit er vorschriftsmäßig entsorgt werden kann.

(4) Bei kommerziellen Veranstaltungen ist in jedem Fall eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes erforderlich.

§ 7 Gestaltung / Ausstattung

(1) Im Mietobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben und sonstige Befestigungen von Ausschmückungsgegenständen ist nur nach Genehmigung durch den Hallenwart gestattet.

(2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vermieteten Räume obliegt dem Mieter. Sie hat zeitlich so zu erfolgen, das vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die brandschutztechnischen Auflagen, Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne sind einzuhalten. Das Rauchen in den Räumen ist verboten. Fluchtwege dürfen nicht versperrt sein. Der Zugang zu feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zu Feuerlöschern darf nicht versperrt werden. Die Hinweisschilder zu Fluchtwegen dürfen nicht verdeckt werden.

§ 8 Gebühren / Entgelte

(1) Die Gemeinde Hasselroth erhebt von den Mietern Benutzungsgebühren nach Art der Veranstaltung.

(2) Die Benutzungsgebühren pro Tag betragen:

a) Großveranstaltungen (Fremdensitzungen, Faschingsbälle, Bunter Abend, Musikveranstaltungen, Kommerzielle Tanzveranstaltungen)		Einwohner Gemeinde Hasselroth	Einwohner aus anderen Kommunen
Friedrich-Hofacker-Halle	großer Saal (inkl. Küche)	500,00 €	750,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	nur kleiner Saal (inkl. Küche)	300,00 €	450,00 €
Zehntscheune	Saal (inkl. Küche)	300,00 €	450,00 €
b) Vereinsveranstaltungen und Familienfeiern			
		Einwohner Gemeinde Hasselroth	Einwohner aus anderen Kommunen
Friedrich-Hofacker-Halle	großer Saal (inkl. Küche)	250,00 €	375,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	nur kleiner Saal (inkl. Küche)	125,00 €	187,50 €
Zehntscheune	Saal (inkl. Küche)	125,00 €	187,50 €
Zehntscheune	nur Nebenraum (inkl. Küche)	100,00 €	150,00 €

(3) Zu den Benutzungsgebühren werden zusätzlich die aktuellen Stromkosten erhoben, jedoch mindestens 0,25 Euro/KWh erhoben.

(4) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Nutzungsgebühr von 100,00 Euro pro Tag erhoben.

(5)

a) Für die Vorbereitung einer Veranstaltung (z.B. Auf- und Abbau) wird eine Gebühr von 50,00 Euro pro Tag erhoben.

b) Für die Vorbereitung einer Veranstaltung eines Hasselrother Vereins wird eine Gebühr von 25,00 Euro pro Tag erhoben.

(6) Folgende örtliche Gruppen, Organisationen und Verbände sind von den Benutzungsgebühren befreit, sofern es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt:

Gemeindliche Veranstaltungen, Kindertagesstätten, Kirchen, Feuerwehren, Hilfs- und Rettungsdienste.

Reinigung, Müllpauschale und Energiekosten sind jedoch zu bezahlen.

(7) Der Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen weitere Befreiungen bzw. Ermäßigungen zu bewilligen.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Der Mieter trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

(2) Der Mieter trägt die Kosten für einen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Hasselroth angeordneten Brandsicherheitsdienst.

(3) Sonderleistungen des Hallenwartes oder seines Vertreters, die außerhalb der normalen Dienst- bzw. Übergabezeiten anfallen, sind vom Mieter zu vergüten. Die Vergütung beträgt 50,00 Euro je angefangene Stunde.

Hierunter fallen nicht Defekte, die vom Mieter nicht zu vertreten sind.

Eine Besichtigung der Einrichtung während der allgemeinen Dienstzeit ist für den Mieter kostenfrei, weitere Besichtigungen sind Sonderleistungen des Hallenwartes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hasselroth, den 4. April 2022

Matthias Pfeifer
(Bürgermeister)